

Sitzung vom 5. Oktober 2022

1325. Anfrage (Festlegung Potenzialflächen für Feuchtgebiete und Gesamtplanungssperimeter)

Die Kantonsräte Jörg Kündig, Gossau, und Stephan Weber, Wetzikon, haben am 20. Juni 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Ausführungen der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur ALN, vom März 2021 wurden mit dem Ziel, den Biodiversitätsverlust zu stoppen, prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete bezeichnet. Die entsprechende Evaluation ist Teil der kantonalen «Strategie drainierte Böden».

In diesem Zusammenhang wurden in zwei sehr ausgedehnten früheren Moorebenen, im Gossauerried und südlich des Neeracherrieds zusätzlich zu den Potenzialflächen grobe Planungssperimeter festgelegt. Gemäss entsprechenden Unterlagen wird die Baudirektion dort «Gesamtplanungen durchführen, um die Interessen von Landwirtschaft und Moorschutz abzugleichen.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass sowohl Planungssperimeter als auch die potenziellen Feuchtgebiete von reinen Expertengremien festgelegt wurden und die Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht erfolgt ist? Wenn ja, wann ist dies vorgesehen?
2. Wie ist der Einbezug der Standortgemeinden vorgesehen?
3. Wie sieht die genaue Zeitplanung für die weiteren Massnahmen aus?
4. Ist es richtig, dass in den entsprechenden Gebieten die Finanzierung der Massnahmen für den Unterhalt und die Sanierung der Drainagen künftig (ab wann?) den Eigentümern überlassen bleibt und andernfalls das Risiko der «Vermoorung» in Kauf genommen oder gar angestrebt wird?
5. Werden die Grundeigentümer oder Pächter für den Ertragsausfall bei einer Vermoorung infolge von nicht mehr funktionsfähigen Drainagen in den betroffenen Grundstücken entschädigt?
6. Es wird in Aussicht gestellt, Drainagensanierungen in den Gesamtplanungsgebieten weiter zu subventionieren, wenn «nicht eine konkrete Feuchtgebietsregeneration verhindert oder erschwert wird». Welches sind die Kriterien und wer bestimmt über deren Anwendung? Welches ist die Entscheidungsinstanz?

7. Insbesondere das Planungsgebiet Gossauerried stellt eine wertvolle Anbaufläche dar. Hält es der Regierungsrat für angemessen, angesichts der Entwicklung der Nahrungsmittelversorgung die Planung nochmals zu überarbeiten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jörg Kündig, Gossau, und Stephan Weber, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Feuchtgebiete gehören zu den Hotspots der Biodiversität. Weniger als 10% der ursprünglichen Feuchtgebiete sind bis heute erhalten geblieben und diese stehen unter grossem Druck. Die verbliebenen isolierten Restflächen bieten den auf Feuchtlebensräume angewiesenen gefährdeten Arten keine ausreichenden Lebensräume. Um den Biodiversitätsverlust zu stoppen und eine Trendwende zu erreichen, sind wieder mehr Feuchtgebiete nötig. Im Naturschutz-Gesamtkonzept (NSGK) vom 20. Dezember 1995 legte der Regierungsrat unter anderem fest, dass zur Förderung von Mooren und Feuchtgebieten 1300 ha Moorergänzungsflächen zu schaffen sind (RRB Nr. 3801/1995). Nach heutigen wissenschaftlichen Kenntnissen wäre dieser Flächenbedarf sogar noch höher (z. B. Jodok Guntern und Mitbeteiligte, Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz, hrsg. vom Forum Biodiversität Schweiz, Akademie der Naturwissenschaften, Bern 2013). Seit 1995 wurden erst ganz wenige ehemalige Moorflächen wieder renaturiert. Da der Druck auf geeigneten Potenzialflächen für Feuchtgebieten-ergänzungs- und -arrondierungsflächen im Kanton Zürich sehr hoch ist, ist die Sicherung von Entwicklungsoptionen vordringlich. Gemäss dem Umsetzungsplan zum NSGK (RRB Nr. 240/2017) sind bis 2025 die Entwicklungsoptionen für das Flächenziel von 1300 ha zu sichern. Bis 2025 soll zudem auf 150 ha der gesicherten Flächen eine Wiederherstellung von Moor- und Feuchtbiotopen in einer ausreichenden Qualität erfolgen. Gemeinsam mit den bestehenden Feuchtgebieten sollen diese Ergänzungsflächen die Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur für den Lebensraum Feuchtgebiete bilden. Sie tragen auch zur Gewährleistung der durch Moore und Feuchtgebiete erbrachten zahlreichen Ökosystemleistungen bei. Die Regeneration von Mooren auf organischen Böden reduziert zudem die dort auftretende CO²-Freisetzung, weshalb das NSGK-Ziel zu den Moorergänzungsflächen auch Bestandteil des Massnahmenplans «Verminderung der Treibhausgase» (Massnahme LW5; Baudirektion 2018) ist.

Zu Fragen 1 und 2:

Die Festlegung der prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF) ist eine Fachplanung, die das standörtliche und das ökologische Regenerationspotenzial abbildet. Die Auswahl der PPF erfolgte in mehreren Schritten. Nach Festlegung der grundlegenden Stossrichtungen und Rahmenbedingungen (z. B. notwendige Minimalflächen, Kriterien zur Arrondierung bestehender Feuchtgebiete bzw. zur Vernetzung, Überlegungen zum Aufbau einer ökologischen Infrastruktur) wurde das standörtliche Regenerationspotenzial basierend auf verschiedenen verfügbaren Planungsgrundlagen, insbesondere der kantonalen Bodenkarte, der Topografie sowie historischen Karten, ermittelt. Anhand ökologischer Kriterien wurden die am besten geeigneten Potenzialflächen identifiziert (z. B. Nähe zu bestehenden Feuchtgebieten, Ansprüche seltener Arten, Vernetzungsfunktion). Die bezeichneten Flächen sowie die Abgrenzung der Gesamtplanungsgebiete wurden durch externe Expertinnen und Experten mit ausgezeichneten Kenntnissen des jeweiligen Naturraumes anhand ihrer Ortskenntnisse überprüft.

Da die Festlegung der PPF einer Fachplanung entspricht, erfolgte – wie das auch bei Fachplanungen in anderen Sachgebieten wie zum Beispiel beim Grundwasserschutz oder bei Verkehrsplanungen üblich ist – keine Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Vorrangiges Ziel auf diesen Flächen ist der Erhalt ihres Regenerationspotenzials. Sollen Aufwertungsmassnahmen getroffen werden, werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer frühzeitig einbezogen.

Die zwei ausgedehnten früheren Moorgebiete im Gossauerriet und südlich des Neeracherrieds weisen ein grossflächiges Regenerationspotenzial auf, was eine gewisse Flexibilität in der definitiven Anordnung der PPF ermöglicht. Der Kanton beabsichtigt deshalb, in diesen Gebieten Gesamtplanungen durchzuführen, mit denen die verschiedenen sich überlagernden Interessen aufeinander abgestimmt werden sollen. In diesem Prozess werden die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Standortgemeinden rechtzeitig miteinbezogen.

Zu Frage 3:

Der Kanton beabsichtigt, die vorgesehenen Gesamtplanungen innert drei bis fünf Jahren nach Bezeichnung der PPF zu initiieren. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) entwickelt zurzeit einen Gesamtplanungsansatz, der ein solches Vorgehen ermöglicht. Detaillierte Aussagen zum vorgesehenen Zeitplan sind derzeit noch nicht möglich. In einer nächsten Phase wird die Baudirektion prüfen, wie die Moorregeneration auf den weiteren PPF gezielt gefördert werden kann.

Zu Frage 4:

Die Annahme ist richtig und gilt seit der Medienmitteilung vom 6. April 2021.

Grundsätzlich sind Vorhaben innerhalb der PPF, die deren Regenerationspotenzial vermindern, nicht mehr zugelassen. Daher ist ein Ausbau der Drainagesysteme auf diesen Flächen nicht mehr zulässig. Es werden folglich auch keine Subventionen für Drainagesanierungen und -erneuerungen innerhalb der PPF mehr gewährt. Die betroffenen Drainageleitungen dürfen jedoch weiterhin durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, die Bewirtschaftenden oder die Unterhaltsträgerschaft unterhalten (d. h. gespült und repariert) werden, sodass diese einer «Vermoorung» entgegenwirken können. Die beschränkten kantonalen Mittel zur Sanierung von Drainagen werden künftig für die anderen rund 13 100 ha entwässerten Flächen eingesetzt, die ein grosses landwirtschaftliches Potenzial aufweisen. Die Haupt- und Sammelleitungen, die hinter- bzw. umliegende Drainageflächen entwässern, müssen aber weiterhin unterhalten und funktionstüchtig bleiben. Für diese Leitungen können auch weiterhin Sanierungen und Erneuerungen subventioniert werden – auch wenn sie innerhalb einer PPF liegen.

Da keine Subventionen mehr für die Drainagen im Bereich der PPF ausbezahlt werden können, erhalten die Unterhaltsträger die Möglichkeit, sich von der staatlichen Unterhaltspflicht (vgl. § 145 Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 [LS 910.1]) für die Drainagen in den PPF zu befreien.

Mit Schreiben vom 7. April 2021 hat das ALN, Abteilung Landwirtschaft, die Unterhaltsträgerschaft von Drainagesystemen, die mit staatlicher Unterstützung erstellt wurden (Gemeinden und Präsidenten der Unterhaltsgenossenschaften) über diesen Sachverhalt informiert.

Zu Frage 5:

Für die Bewirtschaftung und Nutzung der PPF bestehen keine Auflagen. Auch wenn gewisse Teilflächen zukünftig vernässen sollten, lassen sich diese weiterhin standortangepasst landwirtschaftlich nutzen, beispielsweise als extensives Wies- oder Weideland mit entsprechend ausgerichteten Direktzahlungen für Biodiversitätsförderflächen.

Falls sich die Grundeigentümerschaft oder die Bewirtschaftenden zu einer aktiven Extensivierung und Wiedervernässung entscheiden, kann ihnen der Ertragsausfall entschädigt werden. Art. 18c Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 415) legt entsprechend fest, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschaftende Anspruch auf angemessene Abgeltung haben, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen

Ertrag erbringen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich zurzeit nach der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen vom 14. Mai 2014 (LS 702.25).

Zu Frage 6:

Diese Frage wird im Falle eines konkreten Gesuches durch das ALN in einer umfassenden Interessenabwägung beurteilt. Dabei werden Gelände (Topografie), Bodeneigenschaften (z. B. Fruchtfolgeflächen, Potenzial zur Feuchtgebietsregeneration), hydrologische Verhältnisse, Funktion des Drainagesystems, landwirtschaftliche Nutzung und ökologische Funktionen (z. B. Nähe zu bestehenden Feuchtgebieten, Ansprüche seltener Arten, Vernetzungsfunktion) genau erhoben und bewertet. Bei der Beurteilung wird auch der jeweilige Erkenntnisstand der vom Kanton initiierten Gesamtplanung miteinbezogen. Eine Subventionierung ist nur möglich, wenn festgestellt wird, dass dadurch eine Feuchtgebietsregeneration weder verhindert noch erschwert wird.

Zu Frage 7:

Diese Frage war im Grundsatz bereits Gegenstand der Anfrage KR-Nr. 83/2022 betreffend Beitrag vom Kanton Zürich zur Versorgungssicherheit. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung dargelegt, dass für den Kanton betreffend die Thematik «Prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete» kein Handlungsbedarf für Anpassungen besteht.

Was konkret das Gossauerriet betrifft, verfügt dieses als ehemaliges sehr ausgedehntes Moorgebiet über ein ausserordentlich grosses Aufwertungspotenzial. Die Wiederherstellung eines Teils der in den 1940er-Jahren drainierten Flächen ist für den Aufbau der ökologischen Infrastruktur und die Erreichung der Ziele des NSGK unabdingbar. Mit dem vorgesehenen Gesamtplanungsansatz sollen die verschiedenen sich überlagernden Interessen im Dialog mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bestmöglich aufeinander abgestimmt werden. Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli